

- der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts unter Alkoholeinfluß stand und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde, soweit keine Rückforderung nach Buchst. a in Betracht kommt
- der Fahrer vorsätzlich oder grobfahrlässig andere ihm durch gesetzliche Bestimmungen auferlegte Pflichten zur Schadenverhütung oder Schadenminderung verletzt hat und die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung des Schadensumfanges ursächlich war.

§ 3

Zusätzliche Unfallversicherung

(1) Für alle Personen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu den Betrieben stehen oder ehrenamtlich bzw. nebenberuflich für diese tätig sind, besteht, zusätzlicher Versicherungsschutz bei Unfällen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden und die einen dauernden Körperschaden von mindestens 50 % oder den Tod zur Folge haben.

(2) Eine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung wird gewährt, wenn ein Arbeitsunfall im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung vorliegt. Für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Personen werden die Bestimmungen der Sozialversicherung für Arbeitsunfälle sinngemäß angewandt.

(3) Der zusätzliche Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle

- a) bei Besuch von Schulen und Lehrgängen, zu denen die versicherten Personen von den Betrieben bei Fortbestehen des Arbeitsrechtsverhältnisses delegiert worden sind
- b) bei Einsätzen und Veranstaltungen, die von den Betrieben durchgeführt werden oder an deren Durchführung sich die Betriebe beteiligen
- c) auf dem direkten Wege zum und vom Betrieb, Einsatz- oder Veranstaltungsort sowie zur und von der Schule.

(4) Nicht als Unfälle gelten dauernde Gesundheitsschädigungen als Folge von Berufskrankheiten.

(5) Für Unfälle, die bei oder als Folge einer vorsätzlichen Straftat der versicherten Personen eingetreten sind, besteht keine Leistungspflicht der Staatlichen Versicherung aus der zusätzlichen Unfallversicherung.

(6) Die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung für Unfallfolgen beträgt

- a) bei 100 %igem dauernden Körperschaden und im Todesfall eine Jahresbruttolohnsumme, mindestens 3 000 M, höchstens 25 000 M
- b) im Falle eines dauernden Körperschadens von mindestens 50 % den Teil der Jahresbruttolohnsumme, der dem festgestellten Grad des dauernden Körperschadens entspricht. Bei einem Körperschaden durch Arbeitsunfall unter 50 % erfolgt keine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung.

Bestand vor Eintritt des Arbeitsunfalles ein dauernder Körperschaden und ist dieser auf einen

Arbeitsunfall im Sinne dieser Bedingungen zurückzuführen, für den bisher keine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung erfolgte, so wird die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung für den gesamten durch Arbeitsunfall eingetretenen Körperschaden gewährt, wenn der gesamte dauernde Körperschaden mindestens 50 % beträgt.

Bestand vor Eintritt des Arbeitsunfalles ein dauernder Körperschaden, der kein Arbeitsunfall im Sinne dieser Bedingungen ist, und ergibt sich hierdurch zusammen mit den eingetretenen Folgen des Arbeitsunfalles insgesamt ein Körperschaden von 50 % und mehr, dann wird für den durch den eingetretenen Arbeitsunfall entstandenen Körperschaden eine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung gezahlt, auch wenn dieser unter 50% liegt.

(7) Tritt als Folge des Unfalles der Tod ein, nachdem für den gleichen Unfall bereits eine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung für einen dauernden Körperschaden gezahlt ist, so wird diese auf die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung für den Todesfall angerechnet.

(8) Bei der Errechnung der Jahresbruttolohnsumme wird von den Tarifbezügen und Vergütungen für Mehrarbeit und von den Leistungsprämien der letzten 12 Monate vor dem Unfall ausgegangen. Liegt eine Beschäftigungszeit in dem Betrieb von 12 Monaten vor dem Unfall nicht vor, werden die Tarifbezüge und Vergütungen für Mehrarbeit des tatsächlichen Beschäftigungszeitraumes zugrunde gelegt und entsprechend auf 12 Monate umgerechnet. Bei Personen, die ehrenamtlich oder nebenberuflich für den Betrieb tätig sind, wird die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung nach deren Arbeitseinkommen der letzten 12 Monate vor Eintritt des Unfalles aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit berechnet.

(9) Maßgebend für die Höhe der Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung ist der von der Sozialversicherung festgestellte Grad des unfallbedingten dauernden Körperschadens. Wird der Grad des dauernden Körperschadens nicht durch die Sozialversicherung festgestellt, so ist eine Entscheidung über den Grad des unfallbedingten dauernden Körperschadens durch den zuständigen leitenden ärztlichen Gutachter des Kreises herbeizuführen. Solange der dauernde Körperschaden noch nicht feststellbar ist, kann die Leistungszahlung aus der zusätzlichen Unfallversicherung zurückgestellt werden. Spätestens 2 Jahre nach dem Unfalltag ist der Grad des dauernden Körperschadens endgültig festzustellen. Bereits vor der endgültigen Feststellung des dauernden Körperschadens ist eine angemessene Vorauszahlung auf die zu erwartende Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung zu gewähren, wenn nach ärztlichem Gutachten mindestens ein 50 % iger dauernder Körperschaden als Unfallfolge verbleiben wird.

(10) Die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung wird in Mark der Deutschen Demokratischen Republik (M) gezahlt

- a) im Falle eines dauernden Körpersehadens an die vom Unfall betroffene Person
- b) im Falle des Todes an die Hinterbliebenen der versicherten Person, die ihren Wohnsitz in der